



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.65 RRB 1942/2125**
Titel **Schweizerbürgerrecht (Entlassung).**
Datum 06.08.1942
P. 781

[p. 781] A. Mit Eingabe vom 4. Juni 1942 ersucht Dr. phil. Karl Weller, von Zürich, geboren 1896, wohnhaft in Holzminden, Provinz Hannover, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht für sich, seine Ehefrau und die vier minderjährigen Kinder. Laut Einbürgerungsurkunde vom 9. Oktober 1933 der Kreisdirektion Holzminden, sowie Staatsangehörigkeitsausweisen des Landrates Holzminden vom 24. Juni 1942 besitzen der Gesuchsteller und seine vorgenannten Angehörigen die deutsche Reichsangehörigkeit.

B. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen für die Entlassung sind erfüllt.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dr. phil. Karl Weller, von Zürich, geboren in Wallisellen am 12. November 1896, wohnhaft Landschulheim am Solling, in Holzminden, Provinz Hannover, wird mit seiner Ehefrau Rosa Berta geb. Bissegger, geboren in Zürich am 1. März 1899, und den vier minderjährigen Kindern Verena Anna, geboren in Herisau am 22. April 1925, Hans Georg, geboren in Holzminden am 19. März 1931, Bernhard, geboren in Holzminden am 28. August 1934, und Walter, geboren in Holzminden am 13. Juli 1938, gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 7 und der Gebühr für den Familienschein von Fr. 2, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, zu Händen des schweizerischen Konsulates in Bremen, zur Vormerknahme und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Dr. Weller auszuhändigen, von ihm die in Dispositiv II genannten Kosten und allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und mit Ausnahme der Pässe an die Staatskanzlei in Zürich abzuliefern; b) den Stadtrat Zürich; c) das Zivilstandsamt Zürich; d) die Direktionen des Militärs und des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]